

### Zu lateinischen Schriftstellern.

*Cicero Philipp.* 11, 11, 26 Quamquam miror tam diu morari Antonium; solet enim ipse accipere manicas nec diutius obsidionis metum sustinere. Unsere Lexicographen verstehen manicae von Armschienen und haben damit auch andere irre ge-

führt<sup>1</sup>. Wem die historische Beziehung klar vor Augen steht, der kann nicht daran zweifeln, dass das Wort auch hier die gewöhnliche Bedeutung, Handfesseln hat. Eben dieser C. Antonius hatte schon im Bürgerkriege gegen Pompeius auf Curicta die Waffen strecken müssen. Das gleiche Schicksal droht ihm jetzt in Apollonia. Bitter höhnt Cicero den Bruder des verhassten Marcus Antonius, dass es schon seine Art sei als Kriegsgefangener sich in Fesseln schlagen zu lassen, statt sich tapfer zur Wehre zu setzen.

*Vita Septimii Severi* 6, 1 centum senatores legatos ad eum senatus misit — septingenos vicanos aureos legatis dedit. Hirschfeld<sup>2</sup>, der die Emendation der Zahl gefunden hat, hebt hervor, dass die eigenthümliche Summe von 720 aurei einer Erklärung bedürfe, ohne jedoch eine Deutung aus den Geldverhältnissen jener Zeiten geben zu können, die ihn selbst befriedigt hätte. Ich glaube, dass hier ein sicheres Zeugniß vorliegt für die Existenz eines Goldagios, hervorgerufen durch die Devaluirung des Silberdenars. Zur Zeit des Commodus betrug die Legirung des Denares bereits 30% des Gehaltes<sup>3</sup>. Demnach konnte die Gleichsetzung des aureus mit 25 Denaren oder 100 Sesterzen nur durch Zwangscurs aufrecht erhalten werden. Thatsächlich hatten 25000 Denare oder 100000 Sesterzen nur den Werth von 720 Aurei. Demnach hat der Kaiser an jeden Senator die gewöhnliche römische Rechnungseinheit von 100 000 Sesterzen verabreicht; aber mit Berücksichtigung des Goldagios schenkt er nicht das alte Aequivalent von 1000 Aurei, sondern den Cours werth von 720 Aurei.

12, 3 Filiis etiam suis ex hac proscriptione tantum reliquit, quantum nullus imperatorum, cum magnam partem auri per Gallias, per Hispanias, per Italiam imperator iam fecisset. tuncque primum privatarum rerum procuratio constituta est. Die Erwähnung der res privata zeigt, dass das reiche Erbe, welches der Kaiser seinen Söhnen hinterlassen hat, aus den durch diese Proscriptionen ins Ungeheure angewachsenen Domänen bestand. Es wird deshalb zu lesen sein cum magnam partem agri per Gallias, per Hispanias, per Italiam imperatoriam fecisset. Ausser der Befriedigung seiner Habsucht hat der Kaiser durch den Massenmord nach der Besiegung des Clodius Albinus auch politische Zwecke verfolgt. Es ist das Vorspiel der Ausschliessung der Italiener und der aus italischem Blute entsprossenen Weströmer von Heer und Amt.

Heidelberg.

A. v. Domaszewski.

<sup>1</sup> So Benndorf in seinem Commentar zu dem Tropaeum von Adam-Clissi S. 77.

<sup>2</sup> Wiener Studien V (1884) p. 121.

<sup>3</sup> Hultsch Metrologie S. 312.